

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 46/08 B

L 8 KR 85/07 (Hessisches LSG)
S 10 KR 268/05 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines
Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. August 2008 wird
abgelehnt.

Die privatschriftlich eingelegte Beschwerde des Klägers vom 14. Oktober 2008 gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. August 2008
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte die Kosten einer im Dezember 2004 beantragten und erst zu Beginn des Jahres 2005 begonnenen Zahnbehandlung des Klägers gemäß dem Heil- und Kostenplan seines Zahnarztes vom 10.12.2004 zu übernehmen hat oder ob der Anspruch nach der zum Jahresbeginn 2005 in Kraft getretenen Rechtslage zu beurteilen ist. Der Kläger ist der Auffassung, er habe Anspruch auf vollständige Kostenübernahme für seine Zahnbehandlung einschließlich der prothetischen Versorgung, weil er alle relevanten Unterlagen noch im Dezember 2004 rechtzeitig vorgelegt habe und es sich wegen seiner geringen Einkünfte um einen Härtefall (§ 61 Abs 2 SGB V aF) handle, für den die Beklagte gemäß der bis zum Jahresende 2004 geltenden Rechtslage auch den eigentlich vom Versicherten zu tragenden Eigenanteil zu übernehmen habe. Die Beklagte steht auf dem Standpunkt, dass die zum Jahresbeginn 2005 eingeführte Festbetragsregelung maßgeblich sei, und bat den Kläger zunächst um Vorlage eines neuen Heil- und Kostenplans. Als dieser dem nicht nachkam, lehnte sie den Antrag auf volle Kostenübernahme ab, da sich das Zuschuss-System bei Zahnersatz zum Jahreswechsel 2004/2005 ohne Übergangsregelung geändert habe und deshalb auch zur Prüfung eines Härtefalles (§ 55 Abs 2 Satz 2 SGB V nF) ein neuer Antrag mit neuen Planungsunterlagen erforderlich sei (Bescheid vom 3.2.2005, Widerspruchsbescheid vom 21.7.2005). Die hiergegen erhobene Klage, mit der der Kläger eine Verurteilung der Beklagten zur vollen Kostenübernahme "nach altem Recht" begehrt, haben die Vorinstanzen abgewiesen (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> vom 8.2.2007, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 28.8.2008): Bei Zahnersatz richte sich der Leistungsanspruch eines Versicherten nach dem Tag der Eingliederung. Diese sei im Dezember 2004 nicht mehr erfolgt; deshalb sei im vorliegenden Falle das seit Jahresbeginn 2005 geltende neue Recht anzuwenden. Der Umfang der von der Beklagten geschuldeten Kostenübernahme für die beim Kläger durchgeführte zahnärztliche Versorgung lasse sich derzeit nicht bestimmen, weil der alte Heil- und Kostenplan nicht an die neue Gesetzeslage angepasst worden sei. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten und am 17.10.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 14.10.2008; darin wird die Zulassung der Revision, die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens und auf Beordnung eines Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es



kann deshalb offen bleiben, ob der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen.

- 3 Das BSG kann die Revision gegen eine Entscheidung des LSG gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG nur zulassen, wenn
- eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Divergenz) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- 4 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der oa Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 5 Die Durchsicht der Akten sowie das Vorbringen des Klägers haben keinen Hinweis darauf ergeben, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben oder Divergenz vorliegen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG). In dem hier entschiedenen Einzelfall ist weder das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung oder an einer Fortentwicklung des Rechts berührt noch ist erkennbar, dass das LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist. Das SG hat seine Entscheidung auf die Rechtsprechung des BSG gestützt und den Anspruch des Klägers in Anlehnung an die Entscheidung des 1. Senats vom 20.11.2001 (*BSG SozR 3-2500 § 19 Nr 3*) abgelehnt, weil sich beim Zahnersatz die Leistungszuständigkeit nach dem Zeitpunkt der Eingliederung und nicht nach demjenigen der Aufstellung des Heil- und Kostenplans richtet; dem hat sich das LSG angeschlossen. Dem steht nicht die Entscheidung des erkennenden Senats vom 6.9.2007 (*BSG SozR 4-2500 § 33 Nr 17*) entgegen, weil es sich dort um eine sog "gestreckte" Hilfsmittelversorgung (mit Sehhilfen) gehandelt hat und dieser Fall mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbar ist. Es ist nicht ersichtlich, dass der Rechtsstreit darüber hinausgehende und noch ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass ein wesentlicher Verfahrensmangel des LSG vorliegt, auf dem seine Entscheidung beruhen und der deshalb zur Revisionszulassung führen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der Kläger hat zwar die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt, dafür finden sich nach Durchsicht der Gerichtsakte aber keinerlei Hinweise. Der Kläger hat seine Klage vom 22.8.2005 trotz mehrfacher Mahnung des SG nicht weiter begründet, zudem sind ihm zwei Satz Kopien der kompletten Verwaltungsakte der Beklagten zugesandt worden. Anhaltspunkte dafür, dass er diese Kopien nicht bekommen haben könnte, sind weder vorgetragen noch nach Aktenlage ersichtlich, zumal er im Berufungsverfahren erneut Kopien der Verwaltungsakte der Beklagten sowie weitere Gelegenheit zur Akteneinsicht erhalten hat - letztere hat der Kläger indes nicht wahrgenommen.



- 6 2. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 28.8.2008 ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hätte sich gemäß § 73 Abs 4 SGG bereits zur Einlegung seines Rechtsmittels eines beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten iS von § 73 Abs 2 SGG bedienen müssen. Dies ist nicht geschehen, obwohl der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen worden ist. Diese Beschwerde ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 7 Der Senat hat jedoch Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung beigelegt hat, die sich noch an der früheren Regelung des § 166 SGG orientiert, der indes durch Art 12 Nr 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 (*BGBI I 2840*) mit Wirkung zum 30.6.2008 gestrichen worden ist. Die Einzelheiten zur Prozessvertretung vor dem BSG sind nunmehr in § 73 SGG und dort insbesondere in den Abs 4 und 6 geregelt; in Kraft getreten ist diese Neuregelung zum 1.7.2008 (*Art 12 Nr 3 des vorgenannten Gesetzes*). Die Gesetzesänderung und den damit verbundenen Ausbau des revisionsgerichtlichen Vertretungsrechts hätte das LSG unschwer erkennen und ihm mit einer korrekten Rechtsmittelbelehrung Rechnung tragen können. Da dies ausweislich der vom Kläger übersandten Ausfertigung des Urteils vom 28.8.2008 nicht geschehen ist, läuft vorliegend nicht die Monatsfrist des § 66 Abs 1 SGG, sondern die Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG wegen fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung. Doch auch in dieser erweiterten Rechtsmittelfrist, in der der Kläger erneut Rechtsmittel zum BSG einlegen könnte, ist grundsätzlich die Prozessvertretungsregelung des § 73 SGG zwingend zu beachten.
- 8 Die Tatsache, dass der Kläger eine Rechtsmittelbelehrung nach altem Recht erhalten hat, die auch mit derjenigen in der Gerichtsakte (Bl 71 LSG-Akte) übereinstimmt, in der vom LSG aber unmittelbar an das BSG übersandten beglaubigten Abschrift des Urteils eine Rechtsmittelbelehrung enthalten ist, die der seit 1.7.2008 geltenden neuen Rechtslage entspricht, ist für den Senat nicht nachvollziehbar, letztlich aber auch unbedeutend, denn entscheidend kommt es auf die den Beteiligten zugesandte Rechtsmittelbelehrung an - und die entsprach im Falle des Klägers nicht mehr dem geltenden Recht.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

